



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 8/2007

Düsseldorf, den 30. April 2007

- Seite 2 Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 23. April 2007
- Seite 3 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. April 2007
- Seite 12 Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 18. April 2007
- Seite 15 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 10. April 2007

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang
zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss
Staatsexamen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

vom **13** APR. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW, S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 09. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Prüflingen wird in den naturwissenschaftlichen Fächern jeweils eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 21.12.2006.

Düsseldorf, den **13** APR. 2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem
Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf**

vom 10. APR. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Fächerspezifischer Anhang

§ 1

Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein fachlich einschlägiges und mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Qualifikation.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die von einem Absolventen eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs erwartet werden.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der beteiligten Fächer gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6, über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7 und über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 10 und über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 11.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fächer, ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fächer bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in Masterstudiengängen, die nur zum Wintersemester aufgenommen werden können, in jedem Sommersemester, in Masterstudiengängen, die zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden können, in jedem Semester statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.

§ 5

Zulassung zum Verfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossen hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
 2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studienabschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 mindestens mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,5) erworben hat. Ausnahmen, bei denen in jedem Fall eine Leistungsüberprüfung erfolgt, sind im fächerspezifischen Anhang geregelt.

§ 7

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studium im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 nachweisen, das nicht mindestens mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,5) abgeschlossen worden ist, ist der Nachweis der besonderen Eignung durch einen Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren ersetzbar. Das gesonderte Prüfungsverfahren besteht in der Regel in einer mündlichen Prüfung. Ausnahmen sind im fächerspezifischen Anhang geregelt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von dem von der

Auswahlkommission des Fachs aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Auswahlkommission angehören.

(3) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen und Prüfer mit Mehrheit feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der mündlichen Prüfung das Niveau des Wissens nachgewiesen hat, das den Anforderungen einer Abschlussprüfung des Bachelorstudiums in dem geprüften Bereich mindestens der Note "gut" (bis zu 2,5) entspricht.

(4) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und das Ergebnis der Prüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 7 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber krankheitsbedingt bei dem Termin der mündlichen Prüfung verhindert, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Bei krankheitsbedingtem Rücktritt ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, kann die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert über den Widerruf das Studierendensekretariat.

(3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Wiederholung

Eine Wiederholung ist zweimal - zum jeweils nächsten Prüfungstermin - möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 11 Einsicht in die Verfahrensakte

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. 11. 2004 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.11.2006 und 05.03.2007.

Düsseldorf, den 10. APR. 2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Fächerspezifischer Anhang

Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse in Informationswissenschaft, Computerlinguistik/Sprachtechnologie, Linguistik und Informatik.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2:

Fundierte theoretische und methodische Kenntnisse in Informationswissenschaft und in Computerlinguistik/Sprachtechnologie; Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik); Grundkenntnisse in Informatik.

Jüdische Studien

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf die hebräische Sprachkompetenz sowie die allgemeine fachliche Orientierung im Bereich der Jüdischen Studien und die Orientierung in einem von der Bewerberin / dem Bewerber zu benennenden Teilbereich.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2:

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Übersetzungsklausur) von maximal 45 Minuten Dauer, die der Feststellung der hebräischen Sprachkompetenz gilt, sowie einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer.

Kunstgeschichte

Zum Masterstudium der Kunstgeschichte werden keine Bewerber zugelassen, die ein Bachelorstudium an einer deutschsprachigen Hochschule mit einer Note schlechter als 2,5 abgeschlossen haben.

Medienkulturanalyse

1. Eine Leistungsüberprüfung findet in jedem Fall statt.
2. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums in einem medienkulturwissenschaftlichen oder einem kunstgeschichtlichen, literatur-, film- und theaterwissenschaftlichen sowie verwandten kultur- und sozialwissenschaftlichen Studiengang erworben werden. Als "qualifiziert" gilt ein Studienabschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5.

3. Weiterhin sind für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung einzureichen:

Ein Schreiben von max. 2 Seiten (max. 4000 Zeichen incl. Leerzeichen), das, auch unter Verweis auf den eigenen Werdegang, über die Erwartungen und Gründe Auskunft gibt, weshalb die Studienbewerberin (m/w) sich für diesen Studiengang bewirbt.

Eine Skizze von max. 3 Seiten (max. 6000 Zeichen incl. Leerzeichen), die ein wissenschaftliches Projekt (mit möglicherweise gestalterischen Anteilen) umreißt, von dem die Studienbewerberin (m/w) sich vorstellen kann, dass Sie oder er es (möglicherweise auch zusammen mit anderen) im Rahmen des Masterstudiums realisiert.

Modernes Japan

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:

1. gute japanische Sprachkenntnisse, die die Lektüre japanischer Texte unter gelegentlicher Benutzung sprachlicher Hilfsmittel ermöglichen (die Sprachkompetenz muss dem Niveau entsprechen, das beispielsweise nach erfolgreichem Absolvieren der Sprachmodule I bis IV sowie mindestens eines Lektürekurses im Bachelorstudiengang „Modernes Japan,, als Kernfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erreicht wird)
2. regionalwissenschaftliches Grundlagenwissen
3. vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der japanischen Kultur und Gesellschaft
4. hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur erlauben

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2

Absolvierung eines Prüfungsgesprächs von maximal 30 Minuten Dauer sowie eines schriftlichen Sprachtests von maximal 90 Minuten Dauer.

Politische Kommunikation

1. Gegenstand der Feststellung nach §2 und §6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse in der (sozialwissenschaftlich ausgerichteten) Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik, in der Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.

2. Ausnahmeregelung zu §6:

Die besondere Eignung kann nur dann ohne Leistungsüberprüfung nachgewiesen werden, wenn im Rahmen des mindestens mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossenen Studiums Kenntnisse der Grundlagen sowie fortgeschrittene Kenntnisse in ausgewählten Bereichen für alle drei unter Pkt. 1 genannten Fachgebiete, die Kommunikations- und Medienwissenschaft und die Politikwissenschaft sowie die sozialwissenschaftliche Methodenlehre, durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Prüfung der besonderen Eignung anhand dieser Nachweise richtet sich nach den Anforderungen für den Erwerb des Bachelorabschlusses im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften der Universität Düsseldorf in den Fächern Kommunikations- und Medienwissenschaft, Politikwissenschaft und Methodenlehre.

3. Ausnahmeregelung zu § 7 Abs.1:

Die Leistungsüberprüfung kann auch in Form einer Klausur von bis zu vier Stunden Dauer erfolgen.

4. Anforderung der Prüfung nach § 7 Abs.2:

- Kenntnisse der Grundlagen sowie fortgeschrittene Kenntnisse ausgewählter Arbeits- und Theoriebereiche der (sozialwissenschaftlich ausgerichteten) Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik;
- Kenntnisse der Grundlagen sowie fortgeschrittene Kenntnisse ausgewählter Arbeits- und Theoriebereiche der Politikwissenschaft;
- Kenntnisse der Grundlagen sozialwissenschaftlichen Methodenlehre sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Erhebungs- und Analyseverfahren.

Die Prüfung entspricht in den Anforderungen den Abschlussprüfungen in den Fächern Kommunikations- und Medienwissenschaft und Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften der Universität Düsseldorf.

Romanistik

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse in romanistischer Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Sprachkenntnisse in der ersten romanischen Sprache auf Niveau C 1 und der zweiten romanischen Sprache B 1 **im Sinne der Bachelor-Prüfungsordnung.**

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2:

Absolvierung eines Prüfungsgesprächs von max. 30 min, in dem Sprachkenntnisse und literatur- wie sprachwissenschaftliches Grundwissen abgefragt werden.

Sozialwissenschaften

1. Gegenstand der Feststellung nach §2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2:

Die Prüfung entspricht in den Anforderungen der Abschlussprüfungen in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften der Universität Düsseldorf.

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“**

vom 18. APR. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 02. August 2005 wird wie folgt geändert:

1.) § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Voraussetzung für die Promotion

1. Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 HG zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für den ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
2. Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplomabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie Masterabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einer Fachrichtung aus den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik oder Psychologie. Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind auch die pharmazeutische Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe II, wenn bei der Lehramtsprüfung die Hausarbeit in einer Fachrichtung gemäß Satz 1 geschrieben wurde.
3. Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 anerkannt werden andere Studienabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in Fächern bzw. Fachrichtungen, die an der Fakultät vertreten sind, oder Studienabschlüsse in verwandten Fächern bzw. Fachrichtungen, wenn eine angemessene Befassung mit dem Promotionsfach im Studium nachgewiesen wird. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

4. Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien festzulegen, wobei die auf das Haupt- und Masterstudium in den Studiengängen der Fakultät bezogenen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sinngemäß Anwendung finden.

5. Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach Absatz 4 und über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach Absatz 2 und 3 entscheidet auf Antrag die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Fach. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation zu stellen. Über die Entscheidung wird eine Niederschrift gefertigt, deren Kenntnisnahme von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen ist. Die Entscheidung wird dem Fakultätsrat mitgeteilt.

6. Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 Buchstabe b HG außerdem zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem anderen als in Absatz 1 bis 3 genannten einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist und
 - b) dieses Studium mit einer Note von 1,5 oder besser abgeschlossen hat und
 - c) daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist.

7. Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 6 dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie werden im Rahmen eines einschlägigen Master-Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abgelegt. In diesen Studiengängen ist es vorgesehen, dass für exzellente Studierende auf Antrag nach einem Jahr die Leistung überprüft wird. Kandidaten, deren Leistung nach den Regeln, die in den Master-Prüfungsordnungen festgelegt sind, als exzellent eingestuft wird, haben damit den Nachweis der Promotionsvorbereitenden Studien erbracht. Diese Kandidaten haben das Recht, parallel zur Forschungsarbeit an der Promotion formal im Masterstudiengang zu verbleiben und diesen bei Erbringen der dort geforderten Leistungen mit dem Grad „M. Sc.“ abzuschließen.

8. Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein mindestens zwei Semester umfassendes Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf voraus.

In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan eine Ausnahme genehmigen.

2.) In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „deutsche und englische“ gestrichen.

3.) In § 4 Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.“

4.) § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation festgesetzt und kann „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) oder „rite“ (genügend) lauten.
Bei Uneinigkeit über die Gesamtnote wird abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Weicht die Bewertung der mündlichen Prüfung um mehr als eine Note von jener der Dissertation ab, so kann die Gesamtnote nicht gleich der Note für die Dissertation sein.
Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.11.2006 und 09.03.2007

Düsseldorf, den 18. APR. 2007

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung


Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem
Abschluss Master of Arts
vom 10. APR. 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005 wird wie folgt geändert:

- 1.) Im Inhaltsverzeichnis unter Ziffer II „Studium und Masterprüfung“ werden hinter den Worten „§ 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen“ die Worte „zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt“ eingefügt.
- 2.) In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Worte „zu Lehrveranstaltungen“ eingefügt.
- 3.) In § 6 Absatz 5 werden hinter dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Worte „zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 5 werden die Worte „§ 95 HG“ durch die Worte „§ 65 Absatz 1 HG“ ersetzt.
- 5.) In § 9 Absatz 5 werden die Worte „§ 67 HG“ durch die Worte „§ 49 Absatz 11 HG“ ersetzt.
- 6.a) In § 12 wird an den letzten Satz der folgende Satz angefügt: "Für die Nutzung von E-learning-Angeboten gelten besondere Regelungen."
- 6.) § 15 erhält folgende Änderungen:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt“ hinten angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „und zum Teamprojekt“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zu Abschlussprüfungen zu einer Lehrveranstaltung“ gestrichen.
- 7.) In § 16 wird Absatz 11 gestrichen. Der ehemalige Absatz 12 wird zu Absatz 11.

8.) § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.“

9.) In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „maximal“ gestrichen.

10.) § 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, evtl. Teamprojekt). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Das Teamprojekt und einzelne Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.“

11.) In § 22 Absatz 1, in § 23 Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfungen“ durch „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

12.) In § 25 Satz 1 werden die Worte „in einer Abschlussprüfung“ gestrichen.

13.) Der Anhang 2 erhält folgende Fassung:

Fächerspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung

Ein-Fach-Studiengänge

Fach	Englisch	Germanistik	Geschichte	Jiddistik	Jüdische Studien
Studienumfang	34 SWS	36 SWS	36 SWS	26 SWS	24 SWS
Zahl der AP	6-7	8	6	6	6-9
Kreditpunkte für AP	6-8 CP	4/8 CP	4/6/8 CP	4-8 CP	4-8 CP
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP Sprachpraxismodul à 6 CP ▪ 1 AP Grundlagenmodul à 7 CP ▪ Entweder 4 AP in Fachmodulen der Schwerpunkte 1, 2, 3 und 5 à 8 CP oder 4 AP in Fachmodulen des Schwerpunkts 4 à 7 CP und eine AP im Kooperationsmodul des Schwerpunktes 4 à 4 CP <p>Σ = 32 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 2 AP in 2 Mastergrundmodulen der Bereiche 1-3 à 6 CP ▪ 2 AP in einem Mastergrundmodul des Bereichs 4 à 4 CP ▪ je 1 AP in zwei Masteraufbaupmodulen à 6 CP <p>Σ = 44 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 2 Mastermodulen und im Projektmodul à 6 CP ▪ 1 AP in 2 Mastermodulen à 8 CP ▪ 1 AP in einem Mastermodul à 4 CP <p>Σ = 38 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in den Modulen I-IV, in den Modulen I-III mindestens 1 AP durch schriftliche Hausarbeit, mindestens eine durch Studienarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens je 1 AP in den Mastermodulen A, B und C ▪ in jedem der Mastermodule A, B und C können bis zu 2 weitere AP abgelegt werden <p>Σ = 36 CP</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen					
Teamprojekt	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	-	-	12 CP	12 CP	12 CP
Gewichtung der AP für die Gesamtnote			Die Note des Projektforums wird für die Masternote doppelt gewichtet		
FWB	-	12 SWS	12 SWS	12 SWS	12 SWS

Fach	Kunstgeschichte	Modernes Japan	Philosophie	Romanistik
Studienumfang	43 SWS	28 SWS	30 SWS	46 SWS
Zahl der AP	6	6	8	7
Kreditpunkte für AP	6 CP	4-8 CP	6 CP	6 CP
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 3 Masterseminaren à 6 CP in Modul I ▪ je 1 AP in 2 Masterkolloquien à 6 CP in Modul V ▪ 1 AP in einer Vorlesung im Wahlpflicht-bereich à 6 CP <p>Σ = 36 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 A in Sprachkompetenz Japanisch • 1 AP in Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung • 4 AP in dem Mastermodulen Kulturwissenschaft I und II und Sozialwissenschaft I und II <p>Σ = 42 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 8 AP in 4 Modulen nach Wahl à 6 CP <p>Σ = 48 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP im Vertiefungsmodul 1. romanische Sprache: 6 CP ▪ 1 AP im Basismodul 2. romanische Sprache: 6 CP ▪ je 1 AP in 5 Modulen der drei Bereiche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kultur und Kommunikation) à 6 CP <p>Σ = 42 CP</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen				Voraussetzung für die Meldung zur AP für ein Themen- oder Methodenmodul ist der Nachweis über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls. Voraussetzung für die Meldung zur AP für ein Themenmodul ist der Nachweis über die bestandene AP im entsprechenden Methodenmodul.
Teamprojekt	Ja	Nein	Ja	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	14 CP		12 CP	12 CP
FWB	10 SWS	12 SWS	12 SWS	10 SWS

Integrative Masterstudiengänge

Studiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie	Linguistik
Studienumfang	40 SWS	36 SWS
Anzahl der AP	6	6
AP in Modulen	<ul style="list-style-type: none"> • je 1 AP in den Modulen MC1, MI1 à 4 CP • je 1 AP in den Modulen MC2, MI2, ML à 6 CP • 1 AP im Modul MD à 3 CP <p>Σ = 29 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Modul MS1 nach den Regelungen der anbietenden Fächer à 4 CP • je 1 AP zu den Modulen MS2, ML1 und ML2 zu einem Masterseminar à 6 CP • 1 AP im Modul ML3 (Hausarbeit) à 8 CP • 1 AP im Modul ML4 à 8 CP <p>Σ = 38 CP</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Modulen MC1, MC2, MI1 oder MI2. Sie wird in demselben Studienbereich (Informationswissenschaft bzw. Sprachtechnologie) geschrieben, in dem auch das Teamprojekt durchgeführt wird.	Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit den Modulen ML3 und ML4. Anmeldung erst nach bestandener AP in ML3 und ML4.
Kreditpunkte für AP	4 /6	4 - 8
Teamprojekt	Ja	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP	12 CP
Gewichtung der AP für die Gesamtnote		
FWB	-	-

Studiengang	Medienkulturanalyse	Politische Kommunikation	Sozialwissenschaften
Studienumfang Anzahl der AP in Modulen	32 SWS 6 • je 1 AP in den Modulen 1-5 • 1 AP in Modul 6 oder 7 $\Sigma = 36$ CP	40 SWS 6 • 1 AP zur Ringvorlesung "Sozialer Wandel – demokratisches Regieren – politische Kommunikation" • 1 AP zu einer Veranstaltung "Wissenschaftstheorie und Theoriebildung" • 3 AP zu Veranstaltungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten im Themenmodul, davon zwei in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit und eine in Form einer mündlichen Prüfung • 1 AP zu einer Veranstaltung im Methodenmodul $\Sigma = 36$ CP	40 SWS 6 • 3 AP im Themenmodul: 1 AP in Soziologie, 1 AP in Politikwissenschaft (2 AP als Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit, 1 AP als mündliche Prüfung) • 2 AP im Theoriemodul: 1 AP in der Ringvorlesung • 1 AP im Methodenmodul $\Sigma = 36$ CP
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Beteiligungsnachweise zu den Modulbestandteilen		
Kreditpunkte für AP	6	6	6
Teamprojekt	Ja	Ja, Abschluss des Teamprojekts mit einer Projektarbeit	Ja
Gewichtung der AP für die Gesamtnote		Masterarbeit dreifach, Teamprojekt: zweifach, alle übrigen AP: einfach	Masterarbeit dreifach, Teamprojekt: zweifach alle übrigen AP: einfach
Kreditpunkte für Teamprojekt	12 CP	13 CP	13 CP
FWB	-	12 SWS	12 SWS

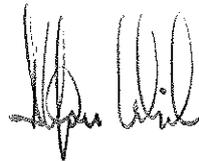
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 15.11.2006 und 08.03.2007.

Düsseldorf, den 10. APR. 2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. phil. MA (Soz.)